

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
1.	LVvA Ref. 407 Naturschutz und Landschaftspflege	123		NatSchG LSA vom 10.12.2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010 S. 569) ist anzuwenden. Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotope gelten nicht mehr die Vorschriften des § 37 NatSchG LSA. Relevant und anzuwenden sind § 30 BNatSchG sowie § 22 NatSchG LSA.	Berücksichtigung	Es wird eine redaktionelle Korrektur durchgeführt.	Zustimmung
2.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	129		Amt für Naturschutz und Forsten: Den Ergebnissen der aktiven Umweltprüfung der EG, in denen bereits WEA vorhanden sind, wird gefolgt. Ihrer Ausweisung als VR/EG wird ohne grundsätzliche Bedenken zugestimmt.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
3.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	152		Im UB sind für die „Windflächen“ Vektorflächen und keine Rasterflächen darzustellen. Im UB fehlen Aussagen über die Alternativenprüfung entsprechend Nr. 2 d der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG. Wie bereits bei der Rechtsprüfung o.g. Entwurfs festgestellt, wird im UB zwar dargelegt, wie die Auswahl der Plangebiete erfolgte und das Ergebnis der Auswahl (d.h. die Plangebiete selbst) als „Alternativflächen“ bezeichnet; die hier geforderten Aussagen über Alternativen beziehen sich aber auf Alternativen zu den Planfestlegungen unter Einbeziehung der Ergebnisse der Umweltprüfung. Hier sollte inhaltlich nachgebessert werden.	Berücksichtigung	Nach Abstimmung mit dem MLV kann die Darstellung beibehalten werden, da sie der Prüfmethode entspricht.  Der Umweltbericht wird ergänzt.	Zustimmung
4.	Naturpark Dübener Heide e.V.	223		Die geplanten VR/EG liegen nicht im NUP Dübener Heide bzw. in dessen unmittelbarer Nähe. Betroffenheiten für den NUP sind aus den Planungen nicht zu entnehmen.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
5.	WAZV Elbe-Elster-Jessen	230		Die TWSZ um die Wasserwerke Jessen, Groß Naundorf und Mark Zwuschen sind entsprechend zu beachten. Die Bereiche der Wasserfassung und -fortleitung sind gemäß den technischen Vorgaben freizuhalten.	Kenntnisnahme	Die TWSZ I und II sind als Tabubereiche von der Festlegung als VR/EG Windenergie ausgeschlossen worden. Die Auswirkungen der Festlegungen von VR/EG Windenergie auf das Schutzgut Wasser wurden geprüft. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die hier benannten Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
6.	Wäntig, Rainer Cobbelsdorf	540		Die angewandte aufwendige Bewertungsmethode ergibt offensichtlich keine objektive Bewertung über Natur und Landschaft, Erholung und Gesundheit, Schutzgebiete und Objekte des Naturschutzes.	Kenntnisnahme	Kein abwägungsrelevanter Vorschlag.	Zustimmung
7.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	129	1.3.3	Hier werden für die Ermittlung von Suchräumen für Gebiete zur Nutzung von Windenergie 11 ausschließlich mit Ziffern belegte Ausschlusskriterien erwähnt. Was diese Ausschlusskriterien im Einzelnen inhaltlich bedeuten, ist dem Entwurf nicht zu entnehmen. Dies erschließt sich erst aus dem Beschluss Nr. 19/2009 der Re-	Kenntnisnahme	Ausschlusskriterien sind im UB Tab. 1.1 sowie im Sachlichen Teilplan Kap. 4 Begründung erläutert.  Der Schutzanspruch eines Wohnhauses im Außenbereich ist	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				gionalversammlung. Hier irritiert, dass einer „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit überwiegender Wohnbebauung“ ein 1.000 m Mindestabstand zugebilligt, während für ein Einzelhaus bzw. eine Wohnsiedlung im Außenbereich kein Mindestabstand aufgeführt wird. Aus umweltmedizinischer Sicht ist dies nicht akzeptabel, da Bürger, die in einem Außenbereich wohnen, gleichermaßen in ihrer Gesundheit vor schädigenden Einflüssen aus der Umwelt zu schützen sind.		geringer als der von Wohngrundstücken in ausgewiesenen oder faktischen Wohngebieten. Maßgeblich ist im Außenbereich ein Immissionsrichtwert für Misch- bzw. Dorfgebiete. Dieser Belang ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Lt. VG Minden 11 K 28/5/07 vom 09.07.2008 entfällt der Schutzanspruch für im Außenbereich Wohnende zwar nicht, jedoch vermindert er sich. Gerade der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von privilegierten WEA rechnen (OVG Münster 8 A 2285/03 vom 12.01.2006)	
8.	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	87	2.2.1	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden bei der Einhaltung der für die Windenergienutzung ausgewiesenen Planflächen keine Konflikte durch Geräusch- und Schatten-Immissionen von WEA erwartet. Die für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebiete sind so gewählt, dass der Abstand zu bewohnten Gebieten in der Regel ca. 1.000 m beträgt. Damit ist ein genügend großer Schutzabstand gegeben. Da im Genehmigungsverfahren für WEA die Einhaltung der Richtwerte für Geräusch- und Schattenimmissionen unter Berücksichtigung vorhandener Vorbelastungen geprüft werden, ist bezüglich derartiger Immissionen mit keinen Problemen zu rechnen.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
9.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	129	2.2.1	Gesundheitsamt: Die Problematik der Einflüsse von WEA auf die menschliche Gesundheit lässt sich nicht einfach beurteilen. In der Vergangenheit wurde in den öffentlichen Medien gelegentlich berichtet über die Häufung gesundheitlicher Probleme von Bürgern, die in der Nähe von WEA wohnen. Jedoch sind belastbare Untersuchungen hierüber oder aus umweltmedizinischer Sicht fachlich fundierte Forderungen zu Mindestabständen zwischen Wohnbauungen bzw. sonstigen sensiblen Nutzungen und WEA bisher nicht bekannt. Unter dieser Konstellation kommt dem Standpunkt der Vorsorge wesentliche Bedeutung zu. Die unter Ziffer 2.2.1 des vorliegenden Entwurfes für den UB aufgeführten Bewertungsmaßstäbe entsprechen im Wesentlichen der derzeit allgemein üblichen Vorsorgepraxis.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich.	Zustimmung
10.	Wäntig, Rainer Cobbelsdorf	540	2.2.1	Der Einfluss aller 5 WP auf den NUP Fläming wird so heruntergespielt, dass dessen Unterbewertung keinen Einfluss auf die Gesamtbewertung hat.	Kenntnisnahme	Kein abwägungsrelevanter Vorschlag	Zustimmung
11.	Landesamt für Geologie und	86	2.2.2	Insbesondere wenn Böden mit hoher Bodenfunktionserfüllung betroffen sind, darf der Verweis auf die verhältnismäßig geringe flä-	Kenntnisnahme		Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glie- de- rungs- pkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	Bergwesen Sachsen-An- halt			<p>chenmäßige Inanspruchnahme durch WEA nicht dazu führen, dass in der Gesamteinschätzung formuliert wird: „Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten.“ Der Totalverlust von Bodenfunktionen ist für die betroffenen Böden ein erheblicher Eingriff.</p> <p>Verwendete Formulierung wird aus bodenfachlicher Sicht abgelehnt: „Die hohe Konflikintensität beim Schutzgut Boden rechtfertigt aufgrund der vergleichsweise geringen Bodeninanspruchnahme durch WEA keine Höherwichtung der Gesamtbetroffenheit. Der mit der Windenergienutzung verbundene Umwelteingriff erscheint ausgleichbar, wovon die erteilten Baugenehmigungen für zahlreiche WEA im Vorschlagsgebiet zeugen.“</p> <p>Grundsätzlich wäre der Eingriff in den Boden ausgleichbar, wenn bodenbezogene A/E-Maßnahmen (vor allem Wiederherstellung von Bodenfunktionen auf devastierten Standorten) genutzt werden würden. Tatsächlich ist das in aller Regel nicht der Fall. Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit der Lebensgrundlage Boden wäre es dringend erforderlich, bereits in den Steckbriefen zu den Vorranggebieten auf die Notwendigkeit bodenbezogener A/E-Maßnahmen hinzuweisen.</p>		<p>Mit der Privilegierung der WEA im unbebauten Außenbereich geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Eingriff prinzipiell ausgleichbar ist.</p> <p>Belange des Eingriffsausgleichs sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Im Sachlichen Teilplan wird keine Regelung zu Anzahl und Standorten von WEA getroffen.</p>	
12.	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-An- halt	87	2.2.2	<p>VR/EG Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben, Wörbzig, Trebbichau und Zörbig mit einer Gesamtfläche von ca. 550 ha liegen in Bereichen mit überwiegend sehr hohem Konfliktpotenzial aufgrund der sehr hohen potenziellen Ertragsfähigkeit der anstehenden Böden. Werden solche Flächen durch die Errichtung von WEA und ihren Nebeneinrichtungen in Anspruch genommen, sind entsprechende erhöhte Anstrengungen zum Ausgleich bzw. Ersatz verloren gegangener bzw. beeinträchtigter Bodenfunktionen zu unternehmen. Der Grad der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sollte stärker quali- und quantifiziert werden. So sollten die zu erwartenden Auswirkungen/ Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch die Windenergienutzung in der Planungsregion bzw. den Plangebieten näherungsweise ermittelt und benannt werden (z. B. Summe der vorgesehenen WEA, daraus resultierende Flächenversiegelung durch Fundamente und Flächenverbrauch durch Zuwegungen, ggf. Verdichtungserscheinungen am WEA-Standort sowie die Auswirkungen durch Winderosion und zu erwartende Nutzungseinschränkungen).</p> <p>Dem Vermeidungs- und Verringerungsgebot folgend, sind Minderungsgrundsätze aufzustellen. So sollte die Flächeninanspruchnah-</p>	Kenntnisnah- me	<p>Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Im Raumordnungsplan werden keine Festlegungen zu Anzahl, Bauart, Standort und erforderlichem Erschließungsnetz getroffen.</p>	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				me gezielt auf Böden geringerer Funktionserfüllung gelenkt und der Flächenverbrauch beispielsweise durch Nutzung vorhandener Wegenetze o. ä. reduziert werden. Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz nachteiliger Auswirkungen auf den Boden sollen über den funktionsbezogenen Ansatz formuliert werden. Vorsorgend wird aus Bodenschutzsicht empfohlen, in den nachfolgenden Planungsstufen nach der Beendigung der Windenergienutzung den Rückbau der WEA und die Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenzustandes bzw. der natürlichen Bodenfunktionen vertraglich zu verankern.			
13.	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	87	2.2.5	VR Aken Heidekrug, Güterglück, Luko, Straguth Die Aussagen basieren auf derzeitigem Kenntnisstand über Brut- und Rastplätze verschiedener Vogelarten. Vögel können aber ihre Brutplätze jährlich wechseln bzw. für bestimmte Vogelarten, z.B. Rotmilan, liegen keine landesweiten bzw. großflächigen Kartierungen vor. Aktuelle Brutplätze entsprechender Arten sind dann in den einzelnen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von aktuellen Kartierungen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	Zustimmung
14.	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	87	2.2.5	EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG: Alle naturschutzfachlichen Hinweise und Bedenken wurden nicht berücksichtigt oder lediglich zur Kenntnis genommen. Auf meine ausführlich begründeten Bedenken und Anregungen wurde nur pauschal und häufig nicht nachvollziehbar erwidert.	Kenntnisnahme	Die Planung erfolgte nach aktuellem Kenntnisstand über Brut- und Rastvögel. Die eingereichten Anregungen können erst im Vorhabenzulassungsverfahren berücksichtigt werden. Auf der Ebene der Projektplanung sind bestehende Konflikte artenschutzrechtlicher Art durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu minimieren oder auszuschließen.	Zustimmung
15.	Wäntig, Rainer Cobbelsdorf	540	2.2.5	Der Einfluss aller 5 WP auf NUP Fläming wird so heruntergespielt, dass dessen Unterbewertung keinen Einfluss auf die Gesamtbewertung hat.	Kenntnisnahme	Kein abwägungsrelevanter Vorschlag	Zustimmung
16.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	86	4.1	Hier wird ein hohes Konfliktpotenzial beim Boden angegeben, obgleich Ertrag, Lebensraum und Archivfunktion gering bzw. nicht vorhanden sind. Das ist ein Widerspruch. Es sollte geprüft werden, ob solche Widersprüche auch in anderen Steckbriefen vorhanden sind.	Kenntnisnahme	Entsprechend der Daten des LAU handelt es sich um Böden mit hohem Konfliktpotenzial. Das Konfliktpotenzial enthält die gewichtete Funktionsbewertung für biotisches Ertragspotenzial, Standort für natürliche Vegetation und Regelung im Wasserhaushalt. (Siehe UB Kap. 2.2.2)	Zustimmung
17.	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	87	4.1	Dieses VR/EG (zumal auch relativ klein) ist aus Sicht des Vogelschutzes nicht zu vertreten. Hier ist im nachfolgenden Planungsverfahren unbedingt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.	Kenntnisnahme	Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen)	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
18.	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	87	4.1	Bei der Bewertung der Verträglichkeit wird in den Unterlagen für dieses Gebiet nur eine Beziehung zum EU-SPA „Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“ gesucht. Die in diesem Gebiet im Winterhalbjahr rastenden Vogelarten (überwiegend nach Art. 4.2 EU-VSRL, teilweise auch Anh. I EU-VSRL) weichen bei bestimmten Wetterlagen (längere Frostperioden o. ä.) regelmäßig in Richtung Elbe und somit in das EU-SPA „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Lödderitzer Forst“ aus. Zeitweise können dies zwischen 5.000 und 40.000 Gänsevögel sein. Das geplante Vorranggebiet liegt unmittelbar im Flugkorridor zwischen beiden Gebieten (Neolith-Teich und Elbe bei Forst Olberg u. Saalberghau).	Berücksichtigung	Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen). Die Bewertung erfolgte anhand der aktuell vorliegenden Daten des LAU über Brut- und Rastvögel. Die Nutzung als Nahrungsfläche ist abhängig von der Fruchtfolge und der Artenvielfalt des Grünlandes und kann somit nicht als unabänderlicher Tatbestand in die Planung eingestellt werden. Der Steckbrief im Umweltbericht wird um die Betrachtung des Vogelzugesgeschehens ergänzt.	Zustimmung
19.	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	87	4.1	<b>EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG:</b> Alle naturschutzfachlichen Hinweise und Bedenken wurden nicht berücksichtigt oder lediglich zur Kenntnis genommen. Auf meine ausführlich begründeten Bedenken und Anregungen wurde nur pauschal und häufig nicht nachvollziehbar erwidert.	Kenntnisnahme	2 km vom VR/EG befindet sich ein Vogelrastgebiet für Gänse. Dies entspricht dem 4-fachen Abstand, welcher vom NABU in seinen Leitlinien empfohlen wird, um Konflikte zu vermeiden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auf eine geeignete Konfiguration der WEA zu achten, ebenso können bei Bedarf bauliche Vorkehrungen (wie Verzicht auf Gitternetze u.s.w.) getroffen werden	Zustimmung
20.	Landesverband SA des Bundes für Natur und Landschaft	27	4.1	Siehe AktenNr. 161 (Ifd. Nr. 23, 24)	Kenntnisnahme	Siehe AktenNr. 161 (Ifd. Nr. 23, 24)	Zustimmung
21.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	129	4.1	Gegen die Aufnahme VR Aken-Heidekrug bestehen aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht erhebliche Bedenken, die eine Zustimmung verwehren. Begründung: Das ausgewiesene VR/EG umfasst eine Fläche von lediglich 21 ha und befindet sich damit sehr nahe an der festgelegten Flächengrenze für Eignungsgebiete von 20 ha. Unter Berücksichtigung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden Anlagengröße und einzuhaltender Abstandsflächen wäre u. U. nur die Errichtung einer einzelnen Anlage möglich. Dies widerspricht dem Planungsansatz der Konzentration von mehreren WEA auf dafür geeigneten Standorten grundsätzlich. Die geringe Flächengröße ist ferner Ausdruck der mangelnden Flächeneignung für die Errichtung von WEA. Es erfolgte eine fehlerhafte Abschätzung der Konfliktintensität hinsichtlich des Schutzgutes Flora/ Fauna/Biodiversität, die im Ergebnis zu einer Unterbewertung des Gesamtkonfliktpotentials führte.	teilweise Berücksichtigung	Die gewählte Flächengröße ermöglicht die Errichtung von mindestens 3 WEA der derzeit handelsüblichen Anlagentypen.  Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen)	Zustimmung bei 1 Enthaltung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glie- de- rungs- pkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>Insbesondere führt die Ausweisung dieses EG zu einem hohen Konfliktpotential hinsichtlich betroffener NATURA 2000-Gebiete, konkret sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des EU-SPA „Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“ zu erwarten. Die Schutz- und Erhaltungsziele leiten sich derzeit aus den Lebensraumsprüchen der gebietskennzeichnenden Vogelarten nach Anhang I der VS-RL ab. Hierbei handelt es sich überwiegend um störungssensible Greifvogelarten mit großen und sehr großen Raumsprüchen. Entgegen den Ausführungen unter Punkt 4.1.C des Umweltberichtes sind See- und Fischadler im EU-SPA regelmäßige Nahrungsgäste und Durchzügler. Die Gewässer des EU-SPA besitzen entgegen den Ausführungen des Umweltberichtes eine hervorragende Eignung als Nahrungs- und Rasthabitat. Eine Unterschreitung der Abstandsempfehlung gemäß HELGOLANDLISTE bezüglich des Seeadlers ist daher nicht tolerierbar. Hinsichtlich der weiteren Greifvogelarten ist der Abstand des Eignungsgebietes von 1.000 m vom EU-SPA nicht ausreichend. Es bestehen ferner direkte Wechselwirkungen zwischen dem EU-SPA „Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“ und dem nördlich gelegenen EU-SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“. Letztgenanntes Gebiet ist Teil eines überregional bedeutenden Zugkorridors der o. g. Arten. Das EG Aken Heidekrug befindet sich zwischen den beiden genannten EU-SPA, die Errichtung von WEA würde die Wechselwirkungen (Migrationskorridore der Arten) zwischen den beiden EU-SPA erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Bei der Umweltprüfung wurde nicht berücksichtigt, dass das EU-SPA „Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“ bedeutsames Rastgebiet für die Arten Saat- und Blässgans ist, die das Gebiet in den Herbst- und Wintermonaten regelmäßig in sehr großen Individuenzahlen aufsuchen. Während sich die Schlafgewässer innerhalb des EU-SPA befinden, werden die Ackerflächen im Nahbereich auch außerhalb des EU-SPA als Nahrungsflächen hoch frequentiert.</p> <p>Das Eignungsgebiet befindet sich in unmittelbarer räumlicher Nähe des LSG „Kleinerbster Busch“. Die Errichtung von WEA in diesem Gebiet würde auch die Schutzgüter Landschaft (Landschaftsbild) und Mensch über die landschaftsgebundene Erholungseignung in erheblichem Maße beeinträchtigen. Die zusammenfassende Bewertung unter Punkt 4.1. E des UB, wonach die Ausweisung des VR/EG nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter</p>		<p>Im UB wird dargelegt, dass es sich bei der VR/EG-Fläche nicht um bevorzugtes Nahrungshabitat (Gewässer, Waldbäche, Wassergräben) handelt.</p> <p>Die VR/EG-Fläche befindet sich in 1.600 m Entfernung zum EU-SPA „Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“ (Korrektur der falschen Zahlenangabe im UB S. 43 ist erforderlich).</p> <p>Der Steckbrief im Umweltbericht wird um die Betrachtung des Vogelzuggeschehens ergänzt.</p> <p>Der Forderung wird entsprechend der „HELGOLANDLISTE“ für die Rast- und Überwinterungsgebiete u.a. für Gänse, Kraniche und Schwäne im Rahmen der Einzelfallprüfung bei der Projektplanung nachgekommen.</p> <p>Das Konfliktpotenzial bei den Schutzgütern Mensch und Landschaft wurde als „mittel“ eingestuft. Somit ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</p> <p>Die Bewertung der Fläche basiert auf derzeitigem Kenntnisstand und der vorwiegend vom LAU zur Verfügung gestellten</p>	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				führt, ist nicht haltbar und führte zu einer fehlerhaften Aufnahme des Eignungsgebietes in den Planentwurf.		Daten. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist Bestandteil des Vorhabenzulassungsverfahrens.	
22.	Müller, Uwe 06385 Aken/Elbe	341	4.1	<p>Für den geplanten WP „Aken-Heidekrug“ sind aus naturschutzfachlicher Sicht verschiedene Gründe anzuführen, welche einer weiteren Planung entgegenstehen. Das geplante VR/EG und dessen direktes Umfeld wird von den Vertretern einer Vielzahl unterschiedlich eingemischter Brut-, Nahrungs- und Rastvogelarten genutzt. Anzuführen ist dabei zunächst, dass die nachfolgenden Nachweise auf Beobachtungen beruhen, welche regelmäßig in den letzten Jahren gemacht wurden.</p> <p>Eine detaillierte Erfassung und Bewertung, wie sie im Rahmen von Windparkplanungen durchgeführt werden muss, liegt nicht vor. Bei einer weiteren Planung ist diese jedoch aus artenschutzrechtlichen Gründen notwendig.</p> <p>Anzuführen sind zunächst die in den vergangenen Jahren regelmäßig in den umliegenden Wald- und Forstflächen brütenden Rot- und Schwarzmilanpaare (<i>Milvus milvus</i>, <i>M. Migrans</i>). Diese Horststandorte können dabei auch aktuell und in den zukünftigen Jahren von den beiden Milanarten genutzt werden. Die besagten Flächen befinden sich innerhalb des 1000-m-Radius um die geplanten WEA. Nach dem Bericht vom NIEDERSÄCHSISCHEN LANDKREISTAG (NLT) (2005 u. 2007, Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Juli 2007) – herausgegeben vom Niedersächsischen Landkreistag) besteht zu Brutansiedlungen von beiden besagten Arten eine erforderlicher Mindestabstand von 1.000 m. Das wäre hier nicht der Fall.</p> <p>Hinsichtlich notwendiger Abstandswerte weiterhin zu berücksichtigen sind nach NLT (2007) auch die Nahrungshabitate von Rot- und Schwarzmilan sowie die Flugwege dorthin. Dabei sind bei Rotmilan 2.500 m und bei Schwarzmilan 4.000 m um die Brutplätze einzuhalten. Im Fall der geplanten Windparkfläche muss konstatiert werden, dass diese regelmäßig von den nahrungssuchenden Individuen der umliegenden Brutpaare genutzt wird. Die empfohlenen Abstandswerte werden hier demnach auch nicht erreicht und deutlich unterschritten. Ebenfalls regelmäßige Nahrungsgäste sind Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) und Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>).</p>	Kenntnisnahme	<p>Der Planentwurf wurde entsprechend des derzeitigen Kenntnisstandes über Brut- und Rastvögel anhand der Daten des LAU Sachsen-Anhalt erarbeitet.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Es gibt derzeit keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die lokale Rotmilan- und Schwarzmilanpopulation. Generell ist davon auszugehen, dass Rotmilane und Schwarzmilane gegenüber WEA kein oder nur ein geringes Meideverhalten aufweisen, d.h. die Errichtung von WEA sie nicht veranlasst, dort vorhandene Nahrungs- und Brutreviere aufzugeben. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen)</p> <p>Bei diesen Abstandswerten handelt es sich um Empfehlungen, die im Einzelfall im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens zu prüfen sind.</p> <p>Ein Vogelzug kann den privilegierten Vorhaben nicht als öf-</p>	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>Hinsichtlich der dargelegten Störpotenziale bei den angeführten Brutvogelarten ist bei einigen Rast-Vogelarten ein Meideverhalten gegenüber Windparks zu beobachten. Das zeigt sich insbesondere bei nordischen Gänsearten und Kranichen. Diese überfliegen die Anlagen zwar in großer Höhe auf dem Durchzug, lassen sich aber meist nicht im näheren Umfeld nieder (z.B. MÖCKEL &amp; WIESNER MÖCKEL (2007). Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). – Otis 15, Sonderheft.) oder queren die Bereiche bei tieferen Flugbewegungen zwischen Schlafplatz und Nahrungsfläche nicht mehr.</p> <p>Das geplante VR/EG wird zur Rastzeit regelmäßig durch die im Osternienburger Teichgebiet und im Neolithteich schlafenden bzw. rastenden Gänsetrupps überflogen und befindet sich demnach genau im Flugkorridor. Je nach Lage der genutzten Nahrungsflächen können dabei zu dieser Zeit täglich bis zu 5.000 Individuen den Bereich niedrig überfliegen.</p> <p>Der geplante WP kann demnach zu deutlichem Meideverhalten der rastenden Gänsetrupps führen, was aus naturschutzfachlicher Sicht ein großes Konfliktpotenzial darstellt.</p> <p>Inwieweit sich das Vorhaben auf das im Westen des geplanten Windfelds liegende EU SPA 0015 „Wulfener Bruch und Teichgebiete Osternienburg“ incl. FFH 0163 „Diebziger Busch und Wulfener Landschaftswiesen“ auswirkt, kann ohne detaillierte Untersuchung nur erahnt werden. Ein mögliches Störpotenzial kann aber entstehen.</p>		<p>fentlicher Belang entgegenstehen. Es bedarf eines Vogelzug-geschehens überdurchschnittlichen Umfangs z.B. in einem Hauptkorridor bzw. einer Haupt-Vogelfluglinie (vgl. BVerwG 4 B 27/06 vom 09.05.2006).</p> <p>Im LSA wurden bisher keine Hauptflugkorridore festgelegt. Der Forderung wird entsprechend der „HELGOLANDLISTE“ für die Rast- und Überwinterungsgebiete u.a. für Gänse, Kraniche und Schwäne im Rahmen der Einzelfallprüfung bei der Projektplanung nachgekommen. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen)</p> <p>Die Nutzung als Nahrungsfläche ist abhängig von der Fruchtfolge und kann somit nicht als unabänderlicher Tatbestand in die Planung eingestellt werden.</p>	
23.	NABU Sachsen-Anhalt	161	4.1	<p>Im SPA „Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“ befindet sich mit dem NSG „Neolithteich“ eines der bedeutendsten Zugrastgewässer für nordische Gänsearten im südlichen Sachsen-Anhalt. Das NSG ist 1,6 km vom geplanten VR/EG entfernt. Bis zu 40.000 Saat- und Blässgänse übernachten dort jährlich im Herbst und Winter.</p>	Kenntnisnahme	<p>Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen)</p>	Zustimmung
24.	NABU Sachsen-Anhalt	161	4.1	<p>Verweis auf die Stellungnahme des Ornithologischen Verein Aken (OVA) „Naturschutzfachliche Bedenken aus vogelkundlicher Sicht zum geplanten WP Aken - Heidekrug“, die wir inhaltlich mittragen (siehe AktenNr. 341) Da sowohl im UB als auch in der FFH-Vorprüfung dazu keine Prüfungen und Bewertungen erfolgten, muss von einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA und auf das Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität ausgegangen werden. Forderung entsprechender Prüfungen und Bewertungen und den Planentwurf mit UB und FFH-Vorprüfung zu überarbeiten.</p>	keine Berücksichtigung	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen)</p>	Zustimmung bei 1 Enthaltung



Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
25.	NABU Sachsen-Anhalt	161	4.3	Nach einer Konfliktpotenzialstudie aus dem Jahr 2001 werden für das VR/EG keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Großvogelarten prognostiziert. Forderung einer aktuellen FFH-Vorprüfung insbesondere zum Seeadler und die entsprechende Überarbeitung des UB. Das geplante VR/EG ist in das Monitoring "Schlagopfer" aufzunehmen.	keine Berücksichtigung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Dass eine Beeinträchtigung des Artenschutzes nicht zu befürchten ist, zeigt der bereits errichtete WP. Die Anordnung der Durchführung von Schlagopferkontrollen ist kein Belang der Raumordnung.	Zustimmung bei 1 Enthaltung
26.	Landesverband SA des Bundes für Natur und Landschaft	27	4.3	Siehe AktenNr. 161 (Ifd. Nr. 25)	keine Berücksichtigung	Siehe AktenNr. 161 (Ifd. Nr. 25)	Zustimmung
27.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	177	4.4	Das VR Dornbock/Drosa/ Kleinpaschleben sollte im südlichen Bereich ca. 400 m und im nördlichen Bereich um ca. 500 m verkleinert werden, da der 5 km Abstand zu den nächsten Windparks in Baalberge und Sachsendorf nicht eingehalten wird. Im Datenblatt zum VR Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben werden nur im Kartenausschnitt die weiteren 5 WEA dargestellt (angrenzend auf dem Gebiet der RPM). Der Abstand zu anderen Windparks in der Region Magdeburg wird ebenfalls nicht berücksichtigt. Für die Unterschreitung des 5 km Abstandes sollte bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft eine Erklärung erfolgen. Ebenfalls kann eine kumulative Wirkung der Windparks in diesem Bereich angenommen werden, da das Ausschlussverfahren nur auf das Regionsgebiet bezogen angewandt wurde, aber die Auswirkungen darüber hinaus gehen.	keine Berücksichtigung	Die WP der benachbarten Planungsregion MD wurden berücksichtigt (Dokumentation „Gesamträumliches Planungskonzept“ Kap. 4.1.6.1, Beschluss 09/2010 vom 12.11.2010). Die Abstände betragen vom VR/EG Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben zum WP Sachsendorf 4,2 km und zum WP Baalberge 4,7 km. Der nördliche Bereich des VR umfasst einen rechtskräftigen B-Plan (Drosa). Die Festlegung des VR erfolgte in kleinerem Umfang als der bestehende WP, um den Abstand zu den bestehenden WP Sachsendorf und Baalberge zu wahren. Die Fläche in Dornbock wurde nicht in das VR/EG einbezogen. Von einer Ausdehnung nach Südwesten wurde wegen des Unterschreitens des 5 km-Abstandes zu WP Baalberge verzichtet. Da keine Betroffenheit von Landschaften hoher Eigenart, Vielfalt und Naturnähe zu verzeichnen ist, kann von dem Orientierungswert des Abstandes zwischen WP (5 km) nach unten geringfügig abgewichen werden. Aufgrund des Ausschlussverfahrens zur Ermittlung geeigneter VR/EG Windenergie wird Kumulation negativer Auswirkungen auf Schutzgüter ausgeschlossen (siehe UB Kap. 6).	Zustimmung
28.	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	87	4.5	Für dieses VR liegt keine direkte Betroffenheit eines EU SPA vor, jedoch befinden sich das EU SPA „Zerbster Land“ in 1 km nordöstlicher Richtung sowie das EU SPA „Mittlere Elbe einschl. Steckby – Lödderitzer Forst“ in 2,7 km südwestlicher Richtung. Das Gebiet befindet sich damit unmittelbar in einem Flugkorridor zwischen beiden Europäischen Vogelschutzgebieten. Dieser Flugkorridor wird im Verlauf des Jahres von einer Vielzahl von Vogelarten genutzt. Die sporadisch im EU SPA „Zerbster Land“ auftretenden Großtrapp-	Kenntnisnahme	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.  Vogelzugrouten sind abhängig von Witterung und Nahrungsangebot.  Um die Belange der Großtrappe zu berücksichtigen wurde das Gebiet südlich von Zerbst von einer Bebauung mit WEA frei-	Zustimmung bei 2 Enthaltungen

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glie- de- rungs- pkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>pen benutzen diesen Flugkorridor, um auch aktuell (derzeit selten, historisch häufiger) in das angrenzende Köthener Ackerland zu gelangen. Hier würde eine erhebliche Barriere für die hochgradig vom Aussterben bedrohte Großtrappe entstehen (derzeitiger Landesbestand: ca. 20 Vögel). Weiterhin nutzen diesen Korridor während des Winterhalbjahres mindestens zeitweise mehr als 20.000 nordische Gänse (Art. 4.2 EU-VSRL) sowie 100 bis 200 Singschwäne (einzelne Zwergschwäne) (Anh. I EU – VSRL). Auch sind zu dieser Zeit ca. 5 bis 10 Seeadler (Anh. I EU-VSRL) aufgrund der günstigen Nahrungsbedingungen als Wintergäste in diesem Bereich anzutreffen. Mit einer Entfernung von ca. 4 km befinden sich die Ackerflächen des Vorranggebietes noch unmittelbar im Hauptvogelzug- und -rastkorridor der Elbe. Zeitweise können in diesem Bereich auch mehr als 20.000 Zugvögel, darunter Kraniche, Schwarz- und Weißstörche (Anh. I EU-VSRL), in größerer Anzahl auftreten.</p> <p>Brutplätze von Seeadler, Fischadler, Schwarzstorch und Kranich sind vom Vorhaben derzeit nicht betroffen. Mindestens im Jahre 2005 wurde unmittelbar nördlich vom Gebiet ein Brutpaar der Wiesenweihe (Anh. I EU-VSRL) festgestellt. Vom Weißstorch befinden sich im Umfeld des Gebietes neun aktuelle Brutplätze. Davon befinden sich die Neststandorte in Gödnitz und Flötz in einer Entfernung von ca. 1 km zum Gebiet, die Neststandorte in Prödel, Dornburg, Ronney, Waltemienburg, Hohenlepte Tochheim und Leitzkau innerhalb des 6.000 m Prüfraums [LAG VSW 2007 s.o.]</p> <p>Im UB wird unter Punkt 4.5 sowie Punkt 5.2.3 „Güterglück“ dargestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der NATURA 2000 – Gebiete bezogen auf Seeadler und Schwarzstorch nicht zu befürchten sei. Auch bei der Betrachtung der Arten des Anh. I bzw. Art. 4.2 werden die Beeinträchtigungen als gering eingeschätzt, wieder nur bezogen auf Seeadler im EU SPA „Zerbster Land“ und auf Seeadler und Schwarzstorch im EU SPA „Mittlere Elbe einschl. Steckby – Löderitzer Forst“. Andere Arten, beispielsweise die o. a. Zug- und Rastvögel, wurden nicht betrachtet, d. h. sind in den Unterlagen nicht dargestellt. Auch wurden keine Beziehungen zwischen den EU-SPA hergestellt, andere Pläne und Projekte wurden ebenfalls nicht einbezogen.</p> <p>Dieses VR/EG ist aus Sicht des Vogelschutzes nicht zu vertreten. Hier ist im nachfolgenden Planungsverfahren unbedingt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>		<p>gehalten. Die Großtrappe benötigt großräumige Ackerflächen, die im Bereich des VR/EG Güterglück durch eine Grünstrukturierung entlang von Wegen und Gräben nicht in dem Maße gegeben ist. (Dokumentation Gesamtträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.2 Stand 13.10.2010, Beschluss 09/2010 vom 12.11.2010)</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Zug- und Rast-Vogelarten wird durch die Konzentration auf nur ein VR/EG im Bereich der EU-SPA „Zerbster Land“ und „Mittlere Elbe einschl. Steckby-Löderitzer Forst“ sowie durch die prinzipielle Einhaltung des Mindestabstands von 5 km zwischen VR/EG verhindert.</p> <p>Ein Vogelzug kann den privilegierten Vorhaben nicht als öffentlicher Belang entgegenstehen. Es bedarf eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs z.B. in einem Hauptkorridor bzw. einer Haupt-Vogelfluglinie (vgl. BVerwG 4 B 27/06 vom 09.05.2006).</p> <p>Im LSA wurden bisher keine Hauptflugkorridore festgelegt. Der Forderung wird entsprechend der „HELGOLANDLISTE“ für die Rast- und Überwinterungsgebiete u.a. für Gänse, Kraniche und Schwäne im Rahmen der Einzelfallprüfung bei der Projektplanung nachgekommen. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen)</p> <p>Die vorliegenden Zwischenergebnisse der „Avifaunistischen Untersuchungen zum geplanten WP Güterglück“ (BioLaGu, Buck &amp; Plate GbR) zeigen für Groß- und Greifvögel keine ungleichbaren Beeinträchtigungen auf.</p> <p>Andere Pläne und Projekte liegen für dieses Gebiet nicht vor.</p>	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
29.	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	87	4.5	<p><b>EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG:</b></p> <p>Alle naturschutzfachlichen Hinweise und Bedenken wurden nicht berücksichtigt oder lediglich zur Kenntnis genommen. Auf meine ausführlich begründeten Bedenken und Anregungen wurde nur pauschal und häufig nicht nachvollziehbar erwidert. Nicht nachvollziehbar ist die Begründung zum VRG "Güteglück" in der Tabelle "Hinweise zum Umweltbericht" Nr. 26 (S. 9f). Auch wenn in Sachsen-Anhalt bisher keine Hauptflugkorridore ausgewiesen sind, ist die Elbe, der größte Flusslauf Sachsens-Anhalts, unstrittig der Hauptflugkorridor im Lande. Die angeführte Begründung der Nichtberücksichtigung ist fachlich nicht nachvollziehbar. Auch die anderen Begründungen entkräften meine Argumente nicht.</p>	teilweise Berücksichtigung	<p>Die Elbe ist unstrittig als ein Hauptflugkorridor anzusehen. Durch den vorliegenden Planentwurf wird dieser auch nicht in Frage gestellt. Das Plangebiet Güterglück befindet sich in 4 km Entfernung zur Elbe.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange werden derzeit durch das Büro BioLaGu, Buck &amp; Plate GbR untersucht. Die vorliegenden Zwischenergebnisse zeigen keine unlösbaren Konflikte auf.</p> <p>Der Steckbrief im Umweltbericht wird um die Betrachtung des Vogelzuggeschehens ergänzt.</p>	Zustimmung bei 2 Enthaltungen
30.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	129	4.5	<p>Gegen die Aufnahme VR Güterglück bestehen aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht erhebliche Bedenken, die eine Zustimmung verwehren.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Unter Punkt 4.1.8.2 des Gesamtäumlichen Planungskonzeptes wurden die Suchraumflächen 41, 42 und 50 außerhalb der 5 km-Puffer um bestehende WP jeweils für sich einer Umweltprüfung und einer raumordnerischen Bewertung unterzogen. Im Ergebnis der Umweltprüfung wurde für die Suchräume 41 und 50 ein mittleres bis hohes und für den Suchraum 42 ein mittleres Konfliktpotential ermittelt. Diese Bewertung ist aus naturschutzfachlicher Sicht korrekt und transparent. Weiterhin wurde ausgeführt, dass der Suchraum 42 durch quer durch den Suchraum verlaufende technologische Vertikalstrukturen (380 und 110 kV- Freileitungen) eine die Eignung fördernde hohe Vorbelastung aufweist. Die Suchräume 41 und 50 hingegen weisen keine vergleichbare Vorbelastung auf. Insbesondere die Suchraumfläche Güterglück ist geprägt von einer Vielzahl natürlicher vertikaler Strukturelemente, die dem Landschaftsraum ein hohes Maß an Eigenart, Vielfalt und Naturnähe verleihen. Vertikale technologische Strukturen als Vorbelastung fehlen dagegen völlig.</p> <p>Bei der raumordnerischen Bewertung dieser drei Suchräume wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Vorbelastung ignoriert. So wurde für den Suchraum 42 entgegen der objektiven Bewertung der Ergebnisse der Umweltprüfung und der Vorbelastung eine raumordnerische Empfehlung für die Aufnahme als EG abgeleitet, obwohl nachweislich Alternativstandorte mit höherer Eignung</p>	keine Berücksichtigung	<p>Das gesamtäumliche Planungskonzept (Beschluss Nr. 09/2010 vom 12.11. 2010) dient der Dokumentation der Abwägungsentscheidung durch die Regionalversammlung.</p> <p>Die hier benannten Hinweise waren Inhalt der Abwägungsentscheidung zur Festlegung des VR/EG Güterglück im 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie.</p> <p>Die Ergebnisse der Umweltprüfung und die raumordnerische Bewertung fließen in der fachlichen Empfehlung zusammen. Alle nach Ausschluss der „harten“ Tabukriterien verbliebenen Suchraumflächen wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen (im Ergebnis wurde die Gesamtbewertung mit 70 Punkten vorgenommen). In der Zusammenfassung der raumordnerischen Bewertung (Gesamtäumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.2, Stand 13.10.2010, Beschluss 09/2010 vom 12.11.2010) ist</p>	Zustimmung bei 1 Gegenstimme

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				auf Grundlage der zu berücksichtigenden Bewertungskriterien existieren. Da die raumordnerische Bewertung dieses Standortes lediglich mit einem laufenden BOV begründet wurde, liegt hier objektiv ein entscheidungserheblicher Bewertungsfehler vor, der zur fehlerhaften Ausweisung des EG führte.		neben dem BOV die Betrachtung des Landschaftsbildes und der Flächenzuschnitt für eine geeignete Konzentration von WEA ergänzend erläutert worden.	
31.	NABU Sachsen-Anhalt	161	4.5	<p>Hinweis, dass HELGOLANDLISTE für Seeadler 6.000 m Bereich empfiehlt, in dem Nahrungsflüge des Brutpaares geprüft werden. Nach Kenntnisstand befindet sich ein Brutplatz knapp innerhalb der 3-km-Abstandsempfehlung</p> <p>In der FFH-Vorprüfung wird nicht auf die Bedeutung des SPA „Zerbster Land“ für das Vorkommen der Großtrappe in Sachsen-Anhalt und Brandenburg eingegangen. „Da die Trappen des Zerbster Landes regelmäßig mit den Großtrappenvorkommen im Fiener Bruch (Sachsen-Anhalt) und den Belziger Landschaftswiesen (Brandenburg) in Verbindung stehen und immer wieder Exemplare aus diesen Vorkommen im Gebiet auftauchen, hat das EU SPA dennoch eine besondere Bedeutung als Teillebensraum der Großtrappe“</p> <p>(BJÖRN SCHÄFER: Brutvorkommen wertgebender Vogelarten und deren Erhaltungszustand im EU SPA Zerbster Land im Jahr 2004, veröffentlicht in Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 1/ 2005 „Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2004“).</p> <p>Des Weiteren nutzen die Großtrappen im Winter nachweislich das SPA und umliegende Ackerflächen zur Nahrungssuche (Winterflucht). Somit kann das geplante VR/EG die Population und damit das SPA erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Entsprechende Prüfungen und Bewertungen zum Seeadler und zur Großtrappe sind vorzunehmen und der Planentwurf mit UB und FFH-Vorprüfung zu überarbeiten.</p>	Kenntnisnahme	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen)</p> <p>Um die Belange der Großtrappe zu berücksichtigen wurde das Gebiet südlich von Zerbst von einer Bebauung mit WEA freigehalten. Die Großtrappe benötigt großräumige Ackerflächen, die im Bereich des VR/EG Güterglück durch eine Grünstrukturierung entlang von Wegen und Gräben nicht in dem Maße gegeben ist. (Dokumentation Gesamtträumliches Planungskonzept Kap. 4.1.8.2 Stand 13.10.2010, Beschluss 09/2010 vom 12.11.2010)</p> <p>Die vorliegende Zwischenergebnisse der „Avifaunistischen Untersuchungen zum geplanten WP Güterglück“ (BioLaGu, Buck &amp; Plate GbR) zeigen für Groß- und Greifvögel keine unausgleichbaren Beeinträchtigungen auf.</p>	Zustimmung bei 2 Enthaltungen
32.	Landesverband SA des Bundes für Natur und Landschaft	27	4.5	Siehe AktenNr. 161 (Ifd. Nr. 31)	Kenntnisnahme	Siehe AktenNr. 161 (Ifd. Nr. 31)	Zustimmung bei 2 Enthaltungen
33.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	85	4.6	Die Betroffenheit von Bodendenkmalen ist nicht mittel, sondern hoch. Randlich des Areals befindet sich ein obertägiges archäologisches Kulturdenkmal, nämlich der Burgwall Wöpk. Dieser liegt in einem kleinen Waldgebiet ca. 1 km nördlich von Gaditz. Derartige Anlagen stehen aufgrund ihrer Sichtbarkeit im Gelände unter be-	keine Berücksichtigung	Das archäologische Kulturdenkmal befindet sich südlich des VR/EG, daher ist keine direkte Betroffenheit gegeben.	Zustimmung bei 1 Enthaltung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				sonderem Schutz. Dessen Veränderung oder Bebauung ist gänzlich ausgeschlossen, und zum Schutz des Denkmals ist eine Freihaltezone von 200 m vorzusehen. Der Umgang mit den untertägigen archäologischen Kulturdenkmälern ist gemäß den Bestimmungen des DenkmSchG LSA im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu regeln.		Belange des Denkmalschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	
34.	NABU Sachsen-Anhalt	161	4.6	Da sich in der Umgebung Winter- und Sommerquartiere der Mopsfledermaus und des Großen Mausohr befinden, sind hier am bestehenden WP Schlagopferkontrollen durchzuführen (z.B. Batcorder). Forderung, das geplante VR/EG in das Monitoring zu den Schlagopfern aufzunehmen und entsprechende Prüfungen und Bewertungen für Zugvogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) VS-RL vorzunehmen. Der Planentwurf mit UB und FFH-Vorprüfung sind entsprechend zu überarbeiten.	keine Berücksichtigung	Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen) Die Anordnung der Durchführung von Schlagopferkontrollen ist kein Belang der Raumordnung.	Zustimmung
35.	Landesverband SA des Bundes für Natur und Landschaft	27	4.6	Siehe AktenNr. 161 (Ifd. Nr. 34)	keine Berücksichtigung	Siehe AktenNr. 161 (Ifd. Nr. 34)	Zustimmung
36.	LVvA Re. 506 Denkmal-schutz, UNESCO-Weltkulturerbe	356	4.6	Die Betroffenheit von archäologischen Kulturdenkmälern ist von mittel auf hoch zu korrigieren. Randlich des Areals befindet sich ein obertägiges archäologisches Kulturdenkmal „Burgwall Wöpk“. Anlage steht aufgrund ihrer Sichtbarkeit im Gelände unter besonderem Schutz. Dessen Veränderung oder Bebauung ist innerhalb einer Schutzzone von 200 m gänzlich ausgeschlossen.	keine Berücksichtigung	Das archäologische Kulturdenkmal befindet sich südlich des VR/EG, daher ist keine direkte Betroffenheit gegeben.	Zustimmung
37.	NABU Sachsen-Anhalt	161	4.7	Gutachten zum B-Plan „WP Libbesdorf-Rosefeld“ aus den Jahren 2001 und 2004 ergaben, dass keine Beeinträchtigungen der Brutvögel und Nahrungsgäste sowie für die Mopsfledermaus zu befürchten sind. Forderung einer aktuellen FFH-Vorprüfung für das geplante Vorranggebiet sowie die Aufnahme des geplanten Vorranggebietes in das Monitoring zu den Schlagopfern.	keine Berücksichtigung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.  Die Anordnung der Durchführung von Schlagopferkontrollen ist kein Belang der Raumordnung.	Zustimmung
38.	Landesverband SA des Bundes für Natur und Landschaft	27	4.7	Siehe AktenNr. 161 (Ifd. Nr. 37)	keine Berücksichtigung	Siehe AktenNr. 161 (Ifd. Nr. 37)	Zustimmung
39.	Landesamt für Denkmalpflege	85	4.8	Die Betroffenheit von Bodendenkmälern ist hoch. Im Areal des Windgebietes sind verschiedene archäologische Kul-	Berücksichtigung	Der Umweltbericht wird korrigiert.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	und Archäologie Sachsen-Anhalt			turdenkmale vorhanden, wie Siedlungsareale, Gräberfelder und auch eine Kreisgrabenanlage. Denn flussnahe Gebiete, in diesem Fall die Gebiete entlang der Elbe, sind seit Jahrtausenden intensiv genutzt worden. Der Umgang mit den archäologischen Denkmälern ist gemäß den Bestimmungen des DenkmSchG LSA im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu regeln. (Archäologische Dokumentation im Rahmen einer Ausgrabung vor Inanspruchnahme).		Belange des Denkmalschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	
40.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie S-A	85	4.8	EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG: Das ROK gibt nicht den aktuellen Stand, Lage und Ausdehnung bekannter archäologischer Kulturdenkmale wider. Maßgeblich ist die aktuelle Stellungnahme des LDA in Planungsverfahren gem. § 8 Abs. 3 DenkmSchG LSA.	Berücksichtigung	Der Umweltbericht wird korrigiert.	Zustimmung
41.	NABU Sachsen-Anhalt	161	4.8	Die im UB und in der FFH-VP angeführten Daten entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Das etwa 3 km entfernte SPA „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ beherbergt seit 2010 Brutvorkommen eines Seeadlerpaares (südlich Gallin) sowie seit diesem Jahr vom Fischadler (westlich Gallin). Unregelmäßig brütet der Schwarzstorch nördlich Gorsdorf - Hemsendorf. Des Weiteren zeichnet sich das SPA durch ein hohes Rastvogelvorkommen aus. Diese Angaben zeigen auf, dass das o.g. angegebene Gutachten, woraus sich die Ergebnisse der FFH-VP und zum Konfliktpotential stützen, nicht mehr den aktuellen Tatsachen entspricht.  Forderung einer aktuellen FFH-Vorprüfung für das geplante Vorranggebiet sowie die Aufnahme des geplanten Vorranggebietes in das Monitoring zu den Schlagopfern.	keine Berücksichtigung	Mit der Festlegung des VR/EG erfolgt die planungsrechtliche Sicherung des bereits bestehenden Windparks Listerferda. Die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des 1. Entwurfes zum Sachlichen Teilplan „Windenergie“ von den Umweltbehörden des LSA bereitgestellten Datengrundlagen wurden verwendet. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen)  Die Anordnung der Durchführung von Schlagopferkontrollen ist kein Belang der Raumordnung.	Zustimmung
42.	Landesverband SA des Bundes für Natur und Landschaft	27	4.8	Siehe AktenNr. 161 (Ifd. Nr. 41)	keine Berücksichtigung	Siehe AktenNr. 161 (Ifd. Nr. 41)	Zustimmung
43.	LVvA Re. 506 Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe	356	4.8	Im Areal des VR/EG befinden sich verschiedene archäologische Kulturdenkmale und Flächendenkmale i.S. Von § 2 Abs. 2 Ziff. 3 DenkmSchG LSA – Siedlungsareale, Gräberfelder, Kreisgrabenanlage. Betroffenheit von archäologischen Kulturdenkmälern ist von „nein“ auf „hoch“ zu korrigieren.	Berücksichtigung	Der Umweltbericht wird korrigiert.	Zustimmung
44.	Landesamt für	87	4.10	keine wesentlichen artenschutzrechtlichen Bedenken aus der Sicht	Kenntnisnah-	Nicht erforderlich.	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	Umweltschutz Sachsen-Anhalt			des Vogelschutzes	me		
45.	NABU Sachsen-Anhalt	161	4.10	Die Umgebung von Roßlau weist jährlich ein sehr umfangreiches Zugvogelspektrum auf, insbesondere die große Anzahl an Durchzüglern und Wintergästen von Sing- und Zwergschwänen um Roßlau gehört zu den bedeutenden Rastplätzen im Land Sachsen-Anhalt. Weitere Anhang I – Vogelarten, wie Goldregenpfeifer und nordische Gänsearten nutzen ebenfalls die Agrarfläche während des Zuges. Somit kann das geplante Vorranggebiet zu erheblichen Störungen im Zugvogelgeschehen führen. Forderung der entsprechenden Prüfungen und Bewertungen für Zugvogelarten nach Anhang I und Artikel 4 (2) VS-RL und den Planentwurf mit UB und FFH-Vorprüfung zu überarbeiten.	keine Berücksichtigung	Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen).	Zustimmung bei 1 Enthaltung
46.	Landesverband SA des Bundes für Natur und Landschaft	27	4.10	Siehe AktenNr. 161 (Ifd. Nr. 45)	keine Berücksichtigung	Siehe AktenNr. 161 (Ifd. Nr. 45)	Zustimmung bei 1 Enthaltung
47.	Bürger-initiative Thießen/Luko Müller, H.-D. OT Thießen 06868 Coswig	314	4.10	Die Bürgerinitiative Thießen/Luko ist bestrebt, den Status Naturpark Fläming für die Gemarkung Luko zu erhalten. Gegen die Einstufung der Konfliktsensibilität: mittel bezüglich „Schutzgut Mensch“ wird widersprochen. Die betroffenen Bürger sehen ihr Schutzgut erheblich gestört. Die Betroffenheit Siedlungsbereich muss mit „hoch“ eingestuft werden. Der Mindestabstand des Einzugsgebietes zur Wohnbebauung muss zumindest in Abhängigkeit der Ausführungsart der WEA geregelt werden. Derzeit 1.000 m unabhängig von der Ausführungsform der WEA (Nabenhöhe). Gefordert wird bei Realisierung des Windparks ein Mindestabstand zur Wohnbebauung von geplanter Nabenhöhe multipliziert mit 10. Z.B. Nabenhöhe 125 m x 10 = 1250 m Mindestabstand. Da die Nabenhöhen im Planungsentwurf nicht eingeschränkt sind, muss der Entwurf bei der Genehmigung des Windparks diesbezüglich geändert werden. Die Technologie der WEA entwickelt sich ständig weiter zu Anlagen mit höherer Effizienz, also größeren Nabenhöhen. Dies muss in der Abstandsregelung Berücksichtigung finden. Dem Schutzgut Flora/Fauna/ Biodiversität/Landschaft wird nach unserer Meinung unzureichend sensibel entsprochen. Dem Naturschutz wird unzureichend Beachtung geschenkt. In die-	Kenntnisnahme	Mit der Festlegung von VR/EG Windenergie ist keine Statusänderung des NP Fläming verbunden.  Der gewählte Abstand von 1.000 m zu bebauten Ortslagen mit überwiegender Wohnnutzung dient dem vorsorglichen Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärmimmissionen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Im Urteil des BVerwG 4 C 7.09 vom 20.05.2010 sind 1.000 m zur Wohnbebauung wegen der technischen Entwicklung als sachgerecht anerkannt worden. Im TP wird keine Bauhöhe festgelegt, sodass eine flexible Abstandsregelung nicht erforderlich ist. Die Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.  Die Umweltprüfung ergab, dass die Festlegung des VR/EG	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>sem Gebiet rasten Zugvögel in Schwärmen (Singschwäne, Kraniche usw). Dem Schutz der Zugvögel wird in dem vorliegenden Gutachten zu wenig Bedeutung beigemessen. Der Weißstorch und Fasane nisten in der Nachbarschaft und nutzen die Flächen zur Futtersuche. Der Rotmilan wird mit mehreren Paaren in der Region beobachtet. Hier ist eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Arten zu erwarten.</p> <p>Die Empfehlung für den 1. Planentwurf: „Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten“, ist nach unserer Meinung falsch.</p>		<p>Luko keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Vogelarten hat. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen)</p>	
48.	NABU Sachsen-Anhalt	161	4.11	<p>Hinweis, dass sich das geplante VR/EG zwischen dem SPA „Annaburger Heide“ und einem nachgewiesenen Nahrungshabitat der Seeadler (Elbe, Wiesen, Ackeraue Prettin) befindet. Mit der vorgesehenen Erweiterung der VR-Fläche ist mit einer erhöhten Kollisionsgefahr zu rechnen.</p> <p>Forderung einer aktuellen FFH-Vorprüfung für das geplante Vorranggebiet sowie die Aufnahme des geplanten Vorranggebietes in das Monitoring zu den Schlagopfern.</p>	keine Berücksichtigung	<p>Eine Erweiterung ist nicht beabsichtigt. Mit der Festlegung des VR/EG erfolgt die planungsrechtliche Sicherung des bereits bestehenden Windparks. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen). Die Anordnung der Durchführung von Schlagopferkontrollen ist kein Belang der Raumordnung.</p>	Zustimmung
49.	Landesverband SA des Bundes für Natur und Landschaft	27	4.11	Siehe AktenNr. 161 (lfd. Nr. 48)	keine Berücksichtigung	Siehe AktenNr. 161(lfd. Nr. 48)	Zustimmung
50.	Kummer, Volker 06925 Annaburg	528	4.11	<p>Änderung des Planentwurfs ist dringend geboten.</p> <p>Schutzgut Mensch</p> <p>Vorhandene WEA entsprechen nicht gesetzlich gefordertem Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung. Das führt bei entsprechenden Windverhältnissen zu deutlich hörbarem ununterbrochenem Rauschen der Rotoren.</p>	keine Berücksichtigung	<p>Es gibt keine gesetzliche Regelung zur Einhaltung eines 1.000 m Abstands zur Wohnbebauung. Der gewählte Abstand von 1.000 m zu bebauten Ortslagen mit überwiegender Wohnnutzung dient dem vorsorglichen Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärmimmissionen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Im Urteil des BVerwG 4 C 7.09 vom 20.05.2010 sind 1.000 m zur Wohnbebauung wegen der technischen Entwicklung als sachgerecht anerkannt worden.</p> <p>Belange des Immissionsschutzes sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	Zustimmung
				<p>WP war 2002 komplett überschwemmt. Angabe ist falsch.</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Es handelt sich um höherwertige Landklassen. Das spricht gegen</p>		<p>Es handelt sich nicht um ein nach § 96 WHG festgelegtes Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Kein abwägungsrelevanter Hinweis.</p>	



Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				landschaftsuntypische Verwendung des wertvollen Ackers. Schutzgut Wasser Mit Entzug der Bodenflächen für Standorte und Zuwegungen wird dauerhaft der natürliche Wasserkreislauf unterbrochen und beeinträchtigt. Schutzgut Klima/Luft Nichtbetroffenheit von Wald ist unzutreffend, da vorkommende Wildtiere und Vögel nachweislich beeinträchtigt werden. Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität Generelle Verneinung einer Einflussnahme des WP auf Konfliktpotenziale ist nicht nachgewiesen. Exakter Bericht über die eingehend untersuchten Betroffenheitsgüter liegt nicht bei. Es wurden keine wissenschaftlich belegten Studien und Untersuchungen erarbeitet. Es gilt: keine Behauptung ohne Beweis. Das ist nicht geschehen und daher gesetzwidrig. Schutzgut Landschaftsbild LSG Mittleres Elbtal ist betroffen. Anblick der unnatürlichen WEA stört das natürliche über Jahrhunderte gewachsene Bild der schönen Elbaue-Landschaft. Wechselwirkungen Behauptung fehlender Wechselwirkungen ist falsch. Es ergeben sich schädigende Wechselwirkungen auf Mensch, Fauna und Flora, Natur und Umwelt. Zusammenfassung, Vermeidungs-, Verminderungs- u. Kompensationsmaßnahmen Es sollen keine höheren WEA als die jetzt stehenden gebaut werden, denn sonst würden sich schädliche Auswirkungen potenzieren. Es wird Liste der verwirklichten A+E-Maßnahmen im Bereich Labrun-Hohndorf-Prettin gefordert. Monitoring Öffentliche Darlegung und Bekanntmachung von Untersuchungen bezüglich der Auswirkungsfaktoren der WEA im WP ist nicht erfolgt. Empfehlung für Planentwurf keine Zustimmung zum Ergebnis „keine erheblichen Beeinträchtigungen“		Kein abwägungsrelevanter Hinweis.  Kein abwägungsrelevanter Hinweis.  Dokumentation der Umweltprüfung erfolgte im UB. Die artenschutzrechtliche Prüfung war Inhalt des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.  Kein abwägungsrelevanter Hinweis.  Kein abwägungsrelevanter Hinweis.  Belange des Eingriffsausgleichs sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.  Diese Belange sind nicht Inhalt dieses Planverfahrens.	
51.	Landkreis Teltow-Fläming	134	4.12	Vorschläge zum Untersuchungsraum, hier Erweiterung des Untersuchungsraumes hinsichtlich - der Entwicklungsgebiete und -flächen „Grünlandkomplex im Bereich der Bäche bei Wergzahna“ (87) und „Nordteil Glücksburger	Kenntnisnahme	Für die Bewertung der Geeignetheit der VR/EG Windenergie Straach und Listerfehrda haben die benannten Entwicklungsgebiete und -flächen keine Relevanz. Aufgrund der Entfernung der VR/EG Straach und Listerfehrda von ca. 10 km zur Grenze	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Glie- de- rungs- pkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungs- vorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>Heide“ (88) im Landkreis Teltow-Fläming (siehe Karte Biotopverbund des Entwurfes LRP Teltow-Fläming) und - der im LK Teltow-Fläming vorhandenen WEA im ehemaligen EG „Niederer Fläming West“ (Wergzahna 2 und 3) und der WEA bei Körbitz/Langenlipsdorf sowie bei Gölsdorf/Kaltenborn wurden nicht in den UB einbezogen. Eine Begründung, warum dieser Forderung nicht gefolgt wurde, ist den Unterlagen ebenfalls nicht zu entnehmen.</p> <p>Die nächstgelegenen geplanten EG liegen jeweils ca. 10 km von der Kreisgrenze entfernt (VII Listerfährda und XII Straach). Eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten sowie von Schutz- und Restriktionsbereichen für relevante Vogel- und Fledermausarten, die sich aus den tierökologischen Abstandskriterien ergeben, können nach derzeitigem Stand für den Landkreis Teltow-Fläming zwar ausgeschlossen werden. Die Zunahme von Barriereeffekten im Zusammenwirken mit vorhandenen WP im Landkreis Teltow-Fläming (insbesondere Wergzahna 2 und 3) sowie Feldheim auf dem Territorium des LK Potsdam-Mittelmark ist jedoch im UB zu berücksichtigen. So ist im Zuge der SUP auf die Abarbeitung und Darstellung von Summationswirkungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben hinzuweisen. In die Untersuchungen im Rahmen der SUP sind großräumige Landschaftsbildveränderungen durch das ggf. nicht auszuschließende „Zusammenwachsen“ insbesondere mit dem Eignungsgebiet Straach, welches wiederum auch Auswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch Barriereeffekte entfalten könnte, einzubeziehen. Sofern die geforderte Ergänzung zu dem Ergebnis führt, dass auch weiterhin keine negativen Auswirkungen von diesen beiden EG ausgehen, bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde gegen den ersten Planentwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ keine Bedenken.</p>		<p>der Planungsregion mit dem LK Teltow-Fläming kann eine Beeinträchtigung des ökologischen Verbundsystems ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Standorte der WEA im Land Brandenburg wurden im Umkreis von 5 km zur Regionsgrenze berücksichtigt. (Dokumentation „Gesamträumliches Planungskonzept Windenergie“ Kap. 4.1.8.4 und UB Steckbriefe Alternativflächen 58, 88)</p>	
				<p>Artenschutz – Großtrappe</p> <p>Im Süden des Landkreises Teltow-Fläming befinden sich Verbindungskorridore für Großtrappen, die sich in den brandenburgischen Landkreis Potsdam-Mittelmark fortsetzen. Für den VR/EG Straach wäre abzu prüfen, inwieweit Schutz- und Restriktionsbereiche der Großtrappe westlich des Landkreises Teltow-Fläming betroffen sind. Zusammenfassung und Fortschreibung des LRP des LK Teltow-Fläming wurde im Januar 2011 abgeschlossen.</p>		<p>Infolge der Anwendung des Abstandskriteriums „5 km zwischen Windparkstandorten“ wird die Barriereeffekte für Vögel sowie das Zusammenwachsen der Windparks vermieden.</p> <p>Andere Pläne und Vorhaben sind im Bereich Straach und Listerfährda nicht vorhanden.</p> <p>Im Bereich Straach sind keine Schutz- und Restriktionsbereiche der Großtrappe betroffen. Dass eine Beeinträchtigung des Artenschutzes im Bereich des VR/EG Straach nicht zu befürchten ist, zeigt der bereits errichtete WP.</p>	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
52.	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	87	4.13	<p>Forderung der Einhaltung der Abstandsempfehlung von 1.000 m für das Vorranggebiet zum EU SPA, auch beim späteren Repowering bestehender Anlagen. Obwohl sich in diesem VR/EG bereits 10 WEA befinden, muss für dieses Gebiet auf naturschutzfachliche Erfordernisse hingewiesen werden.</p> <p>Bei diesem VR/EG sind die Abstandsempfehlungen [LAG VSW 2007] bereits derzeit unterschritten (Entfernung zum EU SPA „Zerbster Land“ nur ca. 600 m). Im UB wird unter Punkt 5.2.5 „Straguth“ dargelegt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Vogelart Seeadler nicht zu befürchten sei. Dies ist wohl richtig, trotzdem sei an dieser Stelle angemerkt, dass im Jahre 2007 in diesem WP ein Seeadler zu Tode gekommen ist (von bisher insgesamt fünf Todesopfern von Seeadlern in Sachsen-Anhalt an WEA).</p> <p>Die Abstandsregelung ist in diesem Fall für den Seeadler auch nicht von besonderer Bedeutung (Nahrungsgast in diesen Flächen). Vielmehr spielt der Abstand bei dem Lebensraumschutz für die Großtrappe eine entscheidende Rolle. Die Großtrappe reagiert außerordentlich sensibel auf die Veränderung der Landschaft durch Bauwerke (WEA, Energietrassen, geschlossene Baumreihen u. ä.), oftmals mit großflächiger Meidung dieses traditionellen Lebensraumes. Da die Ausweisung von Schutzgebieten (so auch des EU SPA „Zerbster Land“ für die Großtrappe) oftmals die letzten Refugien in ausgesprochen engen Grenzen für bestimmte Arten darstellen, dürfen diese nicht durch nahe stehende Bauwerke entwertet werden.</p>	keine Berücksichtigung	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen)</p> <p>Die Überprüfung aller vorliegenden Daten hat ergeben, dass es im besagten Gebiet keine Artenvorkommen gibt, welche einen Abstand entsprechend der Empfehlungen erfordert (Fischadler, Schwarzstorch, Seeadler, Weißstorch). Die nördliche Erweiterung der Fläche entspricht fast der Fläche des B-Plans, in dessen Planverfahren diese Belange ebenfalls geprüft wurden. Im Ergebnis der avifaunistischen Untersuchung (J. Fleischner, Projekt „Windpark Straguth“ Abschlussbericht der Avifaunistischen Untersuchung. Brandenburg 2003) wurde festgestellt, dass für das SPA-Teilgebiet zwischen Deetz und Kerchau die Sicherstellung des Schutzzieles, die erfolgreiche Reproduktion der Großtrappe, durch die größtenteils intensiv betriebene Landwirtschaft kaum gewährleistet ist.</p> <p>Entsprechend der Umweltprüfung (Dokumentation: UB Kap. 4.13) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten.</p>	Zustimmung bei Enthaltung
53.	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	87	4.13	<p><b>EINWÄNDE AUS ERÖRTERUNG:</b></p> <p>Alle naturschutzfachlichen Hinweise und Bedenken wurden nicht berücksichtigt oder lediglich zur Kenntnis genommen. Auf meine ausführlich begründeten Bedenken und Anregungen wurde nur pauschal und häufig nicht nachvollziehbar erwidert.</p>	Kenntnisnahme	<p>Die Planung erfolgte nach aktuellem Kenntnisstand über Brut- und Rastvögel.</p> <p>Die eingereichten Anregungen können erst im Vorhabenzulassungsverfahren berücksichtigt werden. Auf der Ebene der Projektplanung sind bestehende Konflikte artenschutzrechtlicher Art durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu minimieren oder auszuschließen.</p> <p>Die Überprüfung aller vorliegenden Daten hat ergeben, dass es im besagten Gebiet keine Artenvorkommen gibt, welche einen Abstand entsprechend der Empfehlungen erfordert (Fischadler, Schwarzstorch, Seeadler, Weißstorch). Die nördliche Erweiterung der Fläche entspricht fast der Fläche des B-Plans, in dessen Planverfahren diese Belange ebenfalls geprüft wurden. Im Ergebnis der avifaunistischen Untersuchung (J. Fleischner, Projekt „Windpark Straguth“ Abschlussbericht der</p>	Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
						Avifaunistischen Untersuchung. Brandenburg 2003) wurde festgestellt, dass für das SPA-Teilgebiet zwischen Deetz und Kerchau die Sicherstellung des Schutzzieles, die erfolgreiche Reproduktion der Großtrappe, durch die größtenteils intensiv betriebene Landwirtschaft kaum gewährleistet ist. Bei der Abstandsempfehlung „1.000 m zum Schutzgebiet“ nach HELGOLANDLISTE handelt es sich um eine fachliche Empfehlung, die im Einzelfall zu prüfen ist. Ein Nachweis des Vorkommens der Großtrappe ist aktuell nicht durch die Fachbehörden erbracht worden.	
54.	NABU Sachsen-Anhalt	161	4.13	Laut dem avifaunistischen Gutachten zum B-Plan „Straguth“ aus dem Jahr 2003 werden nur geringe Auswirkungen auf die Rastvögel angegeben. In der FFH-Vorprüfung wird nicht auf die Bedeutung des SPA „Zerbster Land“ für das Vorkommen der Großtrappe in Sachsen-Anhalt und Brandenburg eingegangen. Auch hier gilt, dass die Großtrappen im Winter nachweislich das SPA und umliegende Ackerflächen zur Nahrungssuche (Winterflucht) aufsuchen können. Somit kann das geplante VR/EG die Population und damit das SPA erheblich beeinträchtigen. Forderung einer aktuellen Prüfung und Bewertung auf das Rastvogelgeschehen sowie zu den Beeinträchtigungen auf die Großtrappe in Kumulation mit dem geplanten Vorranggebiet Güterglück. Der Planentwurf mit UB und FFH-Vorprüfung sind diesbezüglich zu überarbeiten.	keine Berücksichtigung	Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen) Die Nutzung als Nahrungsfläche ist abhängig von der Fruchtfolge. Ein Nachweis des Vorkommens der Großtrappe ist aktuell nicht durch die Fachbehörden erbracht worden.	Zustimmung bei 1 Enthaltung
55.	Landesverband SA des Bundes für Natur und Landschaft	27	4.13	Siehe AktenNr. 161 (Ifd. Nr. 55)	keine Berücksichtigung	Siehe AktenNr. 161(Ifd. Nr. 55)	Zustimmung bei 1 Enthaltung
56.	Wäntig, Rainer Cobbelsdorf	540	4.13	Beim WP Straguth wird der Einfluss auf das VR Wassergewinnung III unterbewertet.	Kenntnisnahme	Kein abwägungsrelevanter Vorschlag	Zustimmung
57.	NABU Sachsen-Anhalt	161	4.17	Hinweis, dass in der Stadt Zerbst sehr bedeutende Fledermausquartiere existieren (Friedhofskapelle, Keller Schlossruine). Der „Keller Schloßruine Zerbst“ ist ausgewiesenes FFH-Gebiet (Nr. 225, Code: 4038-301). Beide Winterquartiere mit ihrem überregionalen Vorkommen an Fledermausarten (unter anderem Bechstein- und Mopsfledermaus, Großes Mausohr) können durch die Erweiterung erheblich beeinträchtigt werden.	keine Berücksichtigung	Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen)	Zustimmung bei 1 Gegenstimme

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Forderung, die entsprechenden Prüfungen und Bewertungen für die Fledermausarten vorzunehmen und den Planentwurf mit UB und FFH-Vorprüfung dahingehend zu überarbeiten. Das geplante VR/EG ist in das Monitoring zu den Schlagopfern aufzunehmen.		Die Anordnung der Durchführung von Schlagopferkontrollen sind kein Belang der Raumordnung.	
58.	Landesverband SA des Bundes für Natur und Landschaft	27	4.17	Siehe AktenNr. 161 (Ifd. Nr. 58)	keine Berücksichtigung	Siehe AktenNr. 161(Ifd. Nr. 58)	Zustimmung bei 1 Gegenstimme
59.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	177	5.2.3	Die Definitionen nach NatSchG LSA sind anzupassen, im neuen NatSchG LSA sind diese nicht enthalten, hier muss das BNatSchG zitiert werden. Hier fehlt in der Aufzählung das FFH-Gebiet (FFH0054LSA) Elbaue-Steckby-Lödderitz.	teilweise Berücksichtigung	Es wird eine redaktionelle Korrektur durchgeführt.  FFH-Gebiet Elbaue-Steckby-Lödderitz befindet sich außerhalb des Empfindlichkeitsbereichs des VR/EG Güterglück.	Zustimmung
60.	NABU Sachsen-Anhalt	161	8	Forderung, nicht erst die Ergebnisse der Umweltprüfung und Fachgutachten nachfolgender Genehmigungsverfahren abzuwarten, sondern bereits bei der regionalplanerischen Festsetzung der geplanten VR/EG Überwachungsmaßnahmen bezüglich der Schlagopferzahlen unter den streng und besonders geschützten Tierarten (z.B. Fledermäuse*) zu veranlassen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist vor den Genehmigungsverfahren zwingend notwendig, um frühzeitig mit aktuellen Ergebnissen Beeinträchtigungen angrenzender NATURA 2000-Gebiete und von Tierpopulationen einschätzen zu können, die durch die WEA ein besonders hohes Kollisionsrisiko aufweisen. Im sachlichen Teilplan Wind können so noch vor den Genehmigungsverfahren ggf. Festsetzungskorrekturen vorgenommen werden, die auch für Planungssicherheit sorgen.	keine Berücksichtigung	Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der WEA ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens, da im Raumordnungsplan keine Projektplanung durchgeführt wird. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen) Die Anordnung der Durchführung von Schlagopferkontrollen sind kein Belang der Raumordnung.	Zustimmung
61.	Landesverband SA des Bundes für Natur und Landschaft	27	8	Siehe AktenNr. 161 (Ifd. Nr. 60)	keine Berücksichtigung	Siehe AktenNr. 161 (Ifd. Nr. 60)	Zustimmung